

ersehten Trostes erlangen könne und man den Erzbischof dieserhalb rühmen müsse.

Aus dem Brief geht nicht allein hervor, daß die Kirche von Châlons-sur-Marne inzwischen wieder einen durch den Papst anerkannten Elekten hatte, sondern auch, daß dieser Elekt offensichtlich derjenige war, gegen den sich der Erzbischof von Reims am hartnäckigsten gestäubt hatte: Guy de Joinville.

Wenn jedoch das päpstliche Schreiben dem neuen Elekten das Eingeständnis unterstellt, das Verfahren seiner Wahl sei allzu vorschnell gewesen und wenig ordnungsgemäß verlaufen, so erklärt das zugleich zwei Stellungnahmen des Papstes: Für die Electio von 1162 konnte Guy de Joinville zunächst nicht in Betracht kommen, weil seine Erhebung im Vergleich zu der seines Rivalen Guy de Dampierre Mängel aufwies, die es dem Papst gestatteten, sie zu verwerfen. Nachdem jedoch Guy de Dampierre noch vor seiner Konsekration plötzlich verstorben war, konnte aber offenbar selbst die Kurie an der Electio des Guy de Joinville nicht schlechthin vorbeikommen. Es leuchtet auch nicht ein, dafür allein taktisch-politische Motive zu veranschlagen, die dabei sicherlich eine Rolle gespielt haben dürften, vor allem wenn man bedenkt, daß man nicht neben einer möglicherweise andauernden schweren Verstimmung Ludwigs VII. nun auch noch ein Schisma in Châlons-sur-Marne riskieren wollte, das bei der Nähe dieses Bistums zum Imperium unabsehbare Verwicklungen hätte nach sich ziehen können. Sei es, daß Guy de Joinville schon 1162 die *maior pars* des Domkapitel in Châlons auf seine Person hatte vereinen können, sei es, daß andere Gesichtspunkte den Ausschlag gaben: nach dem Tode des Guy de Dampierre ließ sich auch unter formalen Gesichtspunkten offenbar kein peremptorischer Einwand erheben, auf den gestützt man zu einer Verwerfung des Guy de Joinville und damit zu einer Neuwahl in Châlons hätte schreiten können⁷²).

⁷²) Obwohl es kaum möglich zu sein scheint, die Vorgänge bei der Doppelwahl von Châlons 1162 im Detail aufzuhellen, verdienen zwei Briefe Beachtung. Nur wenig später (1164?) beklagen sich der Domdekan Bovo und das Domkapitel von Châlons-sur-Marne bei Ludwig VII. über Geoffroy le Jeune, den Sohn des Geoffroy III. und Neffen des Guy de Joinville: *.G. igitur iunior de Juinuilla, nepos domni nostri episcopi, de quo nil tale speramus, qui, etsi non pro dei vel uestra, saltem pro amicorum suorum reuerentia et honore ecclesie nostre deferre, immo et plus aliis eandem tueri et fouere deberet, domum canonici nostri uiolauit, hominem uestrum uinctum et captiuum abdux(it)...* (Vat. Reg. lat. 179, f. 177 — f. 177^v, No. 327; Bouquet, Recueil 16, 87AC, No. 265. Dazu Delaborde, Jean de Joinville S. 31—32 und 253, No. 51; Ulrich, Guy de Joinville S. 51. Dies könnte die Vermutung nahelegen, daß